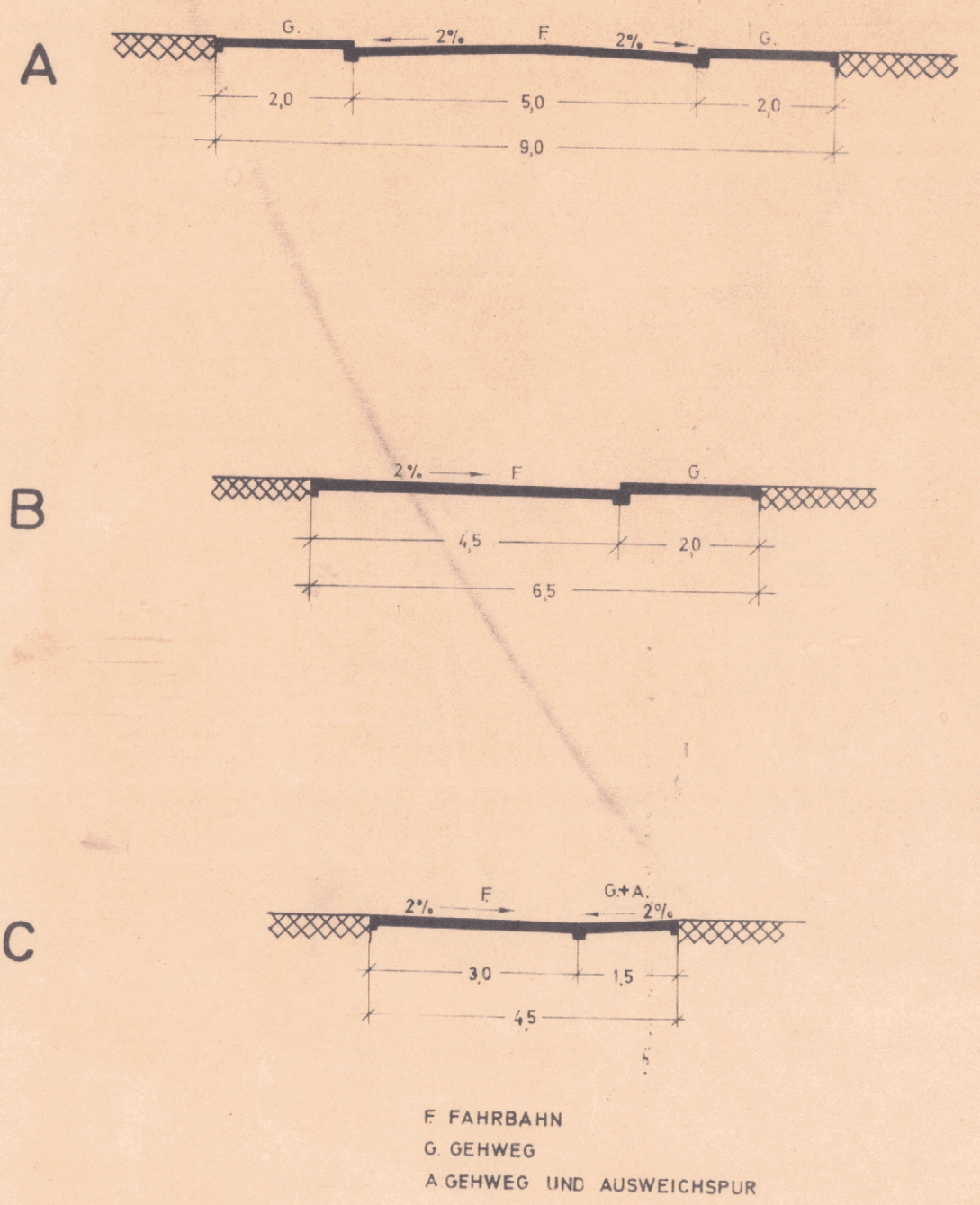




ZEICHENERKLÄRUNG

- I VORHANDENER ZUSTAND**
  - FLURSTÜCKSGRENZE
  - WOHN-GEBAUDE
  - WIRTSCHAFTS-GEBAUDE, GARAGEN
  - FLURGRENZE
- II FESTSETZUNGEN**
  - FLANGEBIETS-GRENZE
  - BAUGRENZE
  - BAULINIE
  - BAUGEBIETS-GRENZE
  - BEZEICHNUNG OFFENTL. VERKEHRSFLÄCHEN
  - REINES WOHN-GEBIET
  - ALLOEM
  - ZAHL DER VOLLGESCHOSS (BIS ZUR HOCHGRENZE) (ZWINGEND)
  - GRUNDFLÄCHENZAHL
  - GESCHOSSFLÄCHENZAHL
  - OFFENE BEBAUUNG
  - NUR EINZEL- UND DOPPELHÄUSER ZULASSIG
  - FIRSTRICHTUNG
  - DACHNEIGUNG
  - OFFENTL. GRÜNFLÄCHE
  - PRIVATE (VORGÄRTEN)
  - OFFENTL. VERKEHRSFLÄCHEN
  - PARKPLÄTZE OFFENTL.
  - ABWÄSSERSCHACHT MIT HOHENANGABEN ÜBER NN
  - HOHE ÜBER NN
  - TRAFLO
  - MASSLICHE FESTSETZUNGEN
- III NACHRICHTL. DARSTELLUNGEN**
  - GERUNGSÄTZE LAGE DER GEBAUDE
  - GARAGEN
  - PRIVATE STELLPLATZE
  - ABZURECHNENDE GEBAUDE
  - MÖGLICHE NEUE GRUNDSTÜCKSGRENZEN
  - ABWÄSSERKANAL MIT ABFLUSSRICHTUNG
  - WASSERVERSORGUNG

STRASSENPROFILE M 1:100



TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

- FÜR DIE AUFSTELLUNG DIESER BEBAUUNGSPLÄNE GELTEN FOLGENDE RECHTSGRUNDLAGEN: § 2 U. O. DES BUNDESBAUGESETZES VON 23.6.1960 (BGBL. I S. 313) IN VERBINDUNG MIT DEN VORSCHRIFTEN DER BAUNUTZUNGSVERORDNUNG VOM 26.6.1962 (BGBL. I S. 419) § 4 DER DURCHFÜHRUNGSVERORDNUNG ZUM BUNDESBAUGESETZ VOM 25.11.1960 (G. V. NW. S. 433) UND § 103 DER LANDESBBAUORDNUNG VON 25.6.1961 (G. V. NW. S. 473)
- ~~AUF DEN NICHT ÜBERNAHME DER VEREINBARUNGEN ZWISCHEN STÄDT UND BAUGEMEINSCHAFTEN...~~
- DIE IM BEBAUUNGSPLAN BESONDERS GEKENNZEICHNETEN VORGÄRTENFLÄCHEN SIND ENTFELCHT DURCH NIEDRIGE RASENKANTENSTEINE BEGRENZT WERDEN. ~~WANDERUNGS- UND GÄNGERWEGE SIND DIE IN NATÜRLICHEN ODER KUNSTLICHEN GRUNDSTÜCKSGRENZEN, SOWIE ES SICH NICHT UM HOCHBAUGEBIETS-GEBIETE KÖNNEN MIT EINER BELEIBIGEN ENFTIEDUNG AUSSER HALTERUNG...~~
- AUSSENWÄNDFLÄCHEN SIND ZU VERBLENDEN ODER IN DIESELERHÖHE ZU ERRICHTEN. ZUR BELEBUNG DER ARCHITEKTUR KÖNNEN EINZELNE WÄNDFEILE MIT ANDEREM MATERIAL VERKLEIDET WERDEN.
- EINE GERINGFÜGIGE VERÄNDERUNG DER FESTGESETZTEN DACHNEIGUNGEN KANN AUSNAHMENWEISE ZUGELASSEN WERDEN, WENN DIE STÄDTBEAULICHE GESTALTUNG HIERDURCH NICHT BEEINTRÄCHTIGT WIRD.
- DACHNEIGUNGEN FÜR REINEIGTE DÄCHER (MAUEN-ENDBREITE, BLAU- ODER BLAU-BUNTE DACHZIEGEL) AUSNAHMENWEISE KANN VON DER BAUAUFSICHTSBEHÖRDE IM EINVERNEHMEN MIT DER GEMEINDE EINE ANDERE DACHNEIGUNG ZUGELASSEN WERDEN, WENN EINE EINHEITLICHE GESTALTUNG INNERHALB EINER HAUSENGRUPPE NACHGEWIESEN WIRD.
- DIE AUSFÜHRUNG EINES DREIPELS BIS ZU HÖCHSTENS 30 CM GEMESSEN VON OBERKANTE DECKE BIS ZUM SCHNITTPUNKT DER AUSSENKANTE DES LÄNGS- ODER BREITEN AUSSENWÄNDEWERKES MIT DER OBERKANTE DES DACHSPARRENS KANN VON DER BAUAUFSICHTSBEHÖRDE AUSNAHMENWEISE ZUGELASSEN WERDEN.
- OBERKANTE ERDGESCHOSSFÜßBODEN DARF NICHT MEHR ALS 30 CM ÜBER STRASSENKANTENKANTE, JEDOCH HÖCHSTENS BIS ZU 0,75 M ÜBER VORHANDENEM ERDBRECH LIEGEN.
- AUSNAHMENWEISE KÖNNEN GARAGEN FÜR EIN- UND ZWEIFAMILIENHÄUSER IN DER NICHT ÜBERNAHMBAREN GRUNDSTÜCKSGRÄNZE (AUSSER VORGÄRTENFLÄCHEN) ERRICHTET WERDEN, WENN ÖFFENTLICHE UND NACHRICHTLICHE BELANGE NICHT BETROFFEN WERDEN.

**Anmerkung:**  
Die in Rot eingetragenen Änderungen der Textlichen Festsetzungen wurden vom Rat der Stadt Rees am 12.12.2019 beschlossen.

**Neue Festsetzung:**  
Für die Vorgärten-flächen-entfernung der öffentlichen Verkehrsflächen sind Einfriedungen bis zu einer Höhe von maximal 1,00m zulässig.

Flur 17

**Nachtrag**

Auf Grund der Genehmigungsverfügung des Regierungspräsidenten in Düsseldorf vom 3. 4. 1969 - Az. 34.3 - 12.27 - hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Haldern am 29. 4. 1969 zu den Auflagen dieser Verfügung beschlossen:

Die Bedenken und Anregungen des Oberkreisdirektors - Straßenverkehrsamt - zwischen der Blankenburgerstraße und der Straße Halderner Feld eine Breite von 6,50 m betragen, während die Stichtstrassen, eine Breite von 4,50 m Bebauung zureichend ist. In den Wendehöfen dieser Straßen sind jeweils Parkplätze anzulegen und auszubauen, die eine Verkehrssicherung garantieren, sind die Stichtstrassen für den Parkverkehr zu sperren.

Haldern, den 29. 4. 1969

Der Amtsdirektor  
gez. Bollwerk

BEBAUUNGSPLAN Nr.4 „Haldernsches Feld 2,“

Kreis Rees  
Gemarkung Haldern  
Flur 11  
M 1:500

ES WIRD BESCHENIGT DASS DIE DARSTELLUNG DES GEGENWÄRTIGEN ZUSTANDES MIT DEM AMTLICHEN KATASTERNACHWEIS ÜBEREINSTIMMT. DIE VORLIEGENDE PLANUNTERLAGE IST EINE VERGRÖßERUNG DER AMTL. KATASTERKARTE. DIE AMTLICHE KATASTERKARTE IST ENTSTANDEN IM JAHRE 1936 DURCH URAUFNAHME UND ERGÄNZUNGEN BIS 1968. WESL, DEN 21.2.1969	DIESER PLAN MIT BEGRÜNDUNG IST GEM. § 2(1) DES BBAUG. DURCH BESCHLUSS DES RATES DER GEMEINDE VON 19.12.1968 AUFGESTELLT WORDEN. HALDERN, DEN 19.12.1968	NACH ORTSÜBLICHER BEKANNTMACHUNG VOM 23.12.1968 HAT DIESER PLAN MIT BEGRÜNDUNG GEM. § 2(1) BBAUG. IN DER ZEIT VOM 20.1.1969 BIS 21.2.1969 ÖFFENTLICH AUSGELEGEN HALDERN, DEN 24.2.1969	DER RAT DER GEMEINDE HAT DIESEN BEBAUUNGSPLAN GEM. § 10 BBAUG. IN VERBINDUNG MIT DEN § 4 UND 28 GO NW AM 22.2.1969 ALS ORTSATZUNG BESCHLOSSEN. HALDERN, DEN 22.2.1969	DIESER PLAN IST GEM. § 11 BBAUG. MIT VERFÜGUNG VOM HELTEN TAG GE-NEHMIGT WORDEN Düsseldorf, DEN 3.4.1969	DIE ÖFFENTLICHE AUSLEGUNG DIESER BEBAUUNGSPLÄNE MIT DER BEGRÜNDUNG UND DER GENEHMIGUNG DES REGIERUNGS-PRÄSIDENTEN SIND GEM. § 12 BBAUG. ORTSÜBLICH BEKANNT GEMACHT WORDEN. HALDERN, DEN 30.4.1969
gez. Unterschrift KREISCHÖRVERMESSUNGS-RAT	gez. Schlüter BÜRGERMEISTER	IV gez. van den Busch GEMEINDE-DIREKTOR	IV gez. Schlüter BÜRGERMEISTER	IV gez. van den Busch GEMEINDE-DIREKTOR	gez. Unterschrift DER REGIERUNGS-PRÄSIDENT
					gez. Bollwerk GEMEINDE-DIREKTOR